

41.) Art. 92 Abs. 1 Ziff. 5 und 275 SchKG. – Wird das einzige Bankkonto des Arrestschuldners arretiert, so ist die Unpfändbarkeit nicht von Amtes wegen zu beachten. Macht der Schuldner aber geltend, er benötige Barmittel für sich und seine Familie, so hat das Betreibungsamt die geltend gemachte Unpfändbarkeit zu prüfen.

*Art. 92 al. 1 ch. 5 et 275 LP. – Lorsque le seul compte bancaire d'un débiteur fait l'objet d'un séquestre, la question de l'éventuelle insaisissabilité n'a pas à être analysée d'office. Si le débiteur fait valoir qu'il a besoin de liquidités pour lui-même et sa famille, l'Office des Poursuites doit alors analyser cette question.*

*Art. 92 cpv. 1 n. 5 e 275 LEF. – Se viene sequestrato l'unico conto bancario del debitore, la questione dell'eventuale impignorabilità non deve essere esaminata d'ufficio. Se il debitore fa valere che necessita di liquidità per sé e la sua famiglia, l'ufficio d'esecuzione deve valutare se vi è impignorabilità.*

Aus den Erwägungen:

1.2 Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist gemäss § 6 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. a EG SchKG als Rechtsmittelbehörde zur Behandlung von Beschwerden nach Art. 17 SchKG zuständig. Es fragt sich, ob überhaupt eine Beschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG vorliegt. Der Schuldner wandte sich mit seinen Eingaben an das Betreibungsamt. Die Überweisung dieser Eingaben an die Aufsichtsbehörde via Zivilkreisgerichtspräsident «zuständigkeitshalber» begründet keine sachliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde. Diese ist vielmehr in jedem Fall von Amtes wegen zu prüfen. Gemäss Art. 275 SchKG gelten die Art. 91–109 SchKG über die Pfändung sinngemäss für den Arrestvollzug. Verrarrestiert wurden im vorliegenden Fall keine Rentenansprüche des Schuldners, sondern eine Forderung des Schuldners gegenüber der Kantonalbank in Höhe von CHF 5912.34 (Saldo im Zeitpunkt des Arrestvollzugs), welche grundsätzlich pfändbar ist. Erst nach dem Arrestvollzug entstehende Forderungen des Schuldners gegenüber der Kantonalbank unterliegen dem Arrestbeschluss nicht. Es geht mithin nicht um die Frage der Unpfändbarkeit einer AHV-Rente gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG und der beschränkten Pfändbarkeit von Renten aus der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 93 Abs. 1 SchKG. Gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG sind hingegen unpfändbar die dem Schuldner und seiner Familie für die zwei auf die Pfändung folgenden Monate notwendigen Nahrungs- und Feuerungsmittel oder die zu ihrer Anschaffung erforderlichen Barmittel oder Forderungen. Diese Bestimmung ist im Falle des Arrests – im Gegensatz zur Pfändung – nicht von Amtes wegen anzuwenden. Macht aber der Schuldner die entsprechende Unpfändbarkeit geltend, so hat das Betreibungsamt die Abklärungen, die deren Beurteilung

betreffen, von Amtes wegen vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn der Schuldner ungenügende Angaben macht oder Erklärungen abgibt, die nur indirekt auf einen Unpfändbarkeitsanspruch schliessen lassen (vgl. BSK SchKG 1 – *Vonder Mühl*, Art. 92 N 25; BGE 91 III 57). Den Eingaben des Schuldners vom 16.07.2014 und vom 26.07.2014 lässt sich eindeutig entnehmen, dass er die Unpfändbarkeit derjenigen Mittel auf dem verarrestierten Bankkonto geltend macht, die er für die Deckung der lebensnotwendigen Kosten benötigt. Ob dies zutrifft und inwieweit eine Unpfändbarkeit im Sinne von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG gegeben ist, wäre vom Betreibungsamt abzuklären gewesen. Die Aufsichtsbehörde ist für die entsprechenden Abklärungen sachlich nicht zuständig, weshalb auf die Eingaben des Schuldners vom 16.07.2014 und vom 26.07.2014 nicht eingetreten werden kann. Die Überweisung an die Aufsichtsbehörde erweist sich somit als fehlerhaft. Dies führt zur Rücküberweisung an das Betreibungsamt zur Vornahme der nötigen Abklärungen von Amtes wegen.

BASEL-LANDSCHAFT, Aufsichtsbehörde, 19. August 2014

42.) Art. 93 SchKG, Art. 289 Abs. 2 ZGB. – Sind Unterhaltsbeiträge von der Gemeinde bevorschusst worden und daher auf sie übergegangen, so kann auch sie das Vorfahrprivileg geltend machen.

*Art. 93 LP, 289 al. 2 CC. – Lorsque des contributions d'entretien ont été avancées par la commune et ont ainsi passé à celle-ci, le privilège dans le cadre du calcul du minimum vital revient également à la commune.*

*Art. 93 LEF, art. 289 cpv. 2 CC. – Se i contributi di mantenimento sono stati anticipati dall'ente pubblico, cui si trasmettono anche tutti i diritti correlati, il comune beneficia del privilegio del creditore d'alimenti nell'ambito del computo del minimo vitale.*

Aus den Erwägungen:

2.3 Dem betreibenden Unterhaltsgläubiger stehen diverse Privilegien zur Verfügung. Einige davon sind gesetzlich geregelt, so die Anschlusspfändung nach Art. 111 SchKG sowie das Privileg erster Klasse gemäss Art. 146 Abs. 2 SchKG in Verbindung mit Art. 219 SchKG. Andere wurden von der Rechtsprechung entwickelt, wie das Privileg auf Eingriff in das Existenzminimum des Schuldners oder das Vorfahrprivileg. Vorliegend betreibt nicht die Unterhaltsberechtigte selbst, sondern das Gemeinwesen, welches die Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 289 Abs. 2 ZGB bevorschusst hat. Es geht daher um die Frage, welche betreibungsrechtlichen Privilegien bei Unterhaltsforderungen mit der Legalzession von Art. 289 Abs. 2 ZGB übergehen und auch vom Gemeinwesen gel-